



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2024  
COM(2024) 148 final

2024/0082 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche  
und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>1</sup> geändert werden, um die Einfuhrzölle auf Getreide, Ölsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation oder der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden und die derzeit in die Kapitel 10, 12, 14, 15 und 23 der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingereiht werden, zu erhöhen. Mit dem Vorschlag werden die Einfuhrzölle auf Getreide, Ölsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse aus der Russischen Föderation oder der Republik Belarus, für die die Einführer derzeit keine oder niedrige Zölle zahlen, erhöht. Darüber hinaus wären diese Waren, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation oder der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden, vom Zugang zu den Zollkontingenten der Union ausgeschlossen.

Im vergangenen Jahr beliefen sich die EU-Einfuhren von Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen aus der Russischen Föderation laut Eurostat-Daten auf 4,2 Mio. Tonnen im Wert von 1,32 Mrd. EUR. Obwohl die Russische Föderation derzeit relativ geringe Mengen an Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen direkt auf den Markt der Europäischen Union (EU) liefert<sup>2</sup>, ist sie ein wichtiger Erzeuger dieser Waren und mit Gesamtausfuhren im Ausmaß von rund 55 Mio. Tonnen im Zeitraum von 2020 bis 2022<sup>3</sup> einer der weltweit führenden Ausführer. Die Erga-omnes-Zölle der EU – d. h. die derzeit geltenden Meistbegünstigungszollsätze für Getreide, Ölsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse – unterscheiden sich stark. Je nach Ware sind sie entweder auf null gesetzt oder befinden sich auf einem sehr niedrigen Niveau, oder sie sind bereits hoch angesetzt und es findet kein Handel statt. Die Einführer von Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen aus der Russischen Föderation entrichten also derzeit beim Eintritt dieser Waren in den Markt der EU entweder keine oder niedrige Meistbegünstigungszölle; diese Zölle stellen daher kein erhebliches Hindernis für die Einfuhr der Waren in die EU dar.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Russische Föderation sehr große Mengen an Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen produziert, könnten Ausführer aus der Russischen Föderation gegenwärtig problemlos und rasch bedeutende Liefermengen in die EU umleiten und so erhebliche Ausfuhrerlöse für die Wirtschaft der Russischen Föderation generieren und gleichzeitig den Unionsmarkt für diese Waren stören. Darüber hinaus eignet sich die Russische Föderation momentan widerrechtlich große Mengen an Getreide und Ölsamen an, die auf von ihr derzeit illegal besetztem ukrainischen Staatsgebiet erzeugt werden, und leitet diese Lieferungen als angeblich „russische“ Waren auf ihre Ausfuhrmärkte um. Diese Waren, deren Einfuhr in die EU verboten ist<sup>4</sup>, werden häufig zuerst in die

<sup>1</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987).

<sup>2</sup> Den offiziellen Daten zu Handel und Produktion der EU (2023) zufolge decken die Einfuhren aus Russland nur 1 % des Verbrauchs in der EU.

<sup>3</sup> Daten der OECD und der FAO.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2022/263 des Rates vom 23. Februar 2023 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die illegale Anerkennung, Besetzung oder Annexion bestimmter nicht von der Regierung kontrollierter ukrainischer Gebiete durch die Russische Föderation.

Russische Föderation verbracht und mit falschen Unterlagen versehen, was es anschließend sehr schwierig macht, ihren Ursprung festzustellen. Daher müssen geeignete zolltarifliche Maßnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass Getreide, Ölsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse aus der Russischen Föderation weiterhin zu Bedingungen auf den EU-Markt gelangen, die genauso günstig sind wie die Bedingungen, die für derartige Waren mit einem anderen nichtpräferenziellen Ursprung gelten.

Diese zolltariflichen Maßnahmen sollten dazu beitragen, die Russische Föderation daran zu hindern, ihre Ausfuhren von Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen dazu einzusetzen, die EU politisch und wirtschaftlich zu schwächen, indem ihr Markt beeinträchtigt wird, wodurch wiederum Spannungen und Reibungen innerhalb der EU hervorgerufen werden und auch das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion gefährdet wird. Darüber hinaus würde durch diese zolltariflichen Maßnahmen sichergestellt, dass die Russische Föderation aus diesen Ausfuhren in die EU keinen wirtschaftlichen Nutzen zieht. Dies würde den Interessen der EU unmittelbar zuwiderlaufen und nicht im Einklang mit den Rechtvorschriften und der Politik der EU stehen.

Die Republik Belarus führt begrenzte Mengen an Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen in die EU aus (610 000 Tonnen im Jahr 2023 im Wert von 246 Mio. EUR) und ist kein wichtiger Erzeuger oder Ausführer dieser Waren. Vor dem Hintergrund der engen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Belarus und Russland gilt die vorgeschlagene Verordnung jedoch auch für die Republik Belarus, um die illegale Umleitung von Einfuhren aus der Russischen Föderation über die Republik Belarus zu verhindern, die stattfinden könnte, wenn die Zölle der EU auf Einfuhren einschlägiger Waren, die ihren Ursprung in der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden, unverändert bleiben. Angesichts der kontinuierlichen Annäherung und des zunehmenden Handels zwischen Belarus und Russland ist es angezeigt, Waren aus der Republik Belarus genauso zu behandeln wie Waren aus der Russischen Föderation.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden neue Zölle auf Getreide, Ölsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation oder der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden, eingeführt, die hoch genug sind, um die derzeitigen Einfuhren zu unterbinden. In fast allen Fällen würden die Zölle auf russische und belarussische Ausfuhren in die EU je nach Ware entweder auf 95 EUR/Tonne steigen oder bei Wertzöllen auf 50 %. Dies hätte Auswirkungen auf die Einfuhren von Waren aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus in die EU, die im Jahr 2023 eine Menge von 4,8 Mio. Tonnen mit einem Handelswert von 1,6 Mrd. EUR ausmachten. Um zu verhindern, dass Getreide, Ölsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation oder der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden, zu den im Rahmen von EU-Zollkontingenten vorgesehenen niedrigen Zollsätzen auf den EU-Markt gelangen, ist es auch erforderlich, die Russische Föderation und die Republik Belarus für die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Waren von diesen Kontingenten auszuschließen.

Die vorgeschlagene Verordnung dürfte keine negativen Folgen für die weltweite Ernährungssicherheit haben. Erstens würde sich die Erhöhung der EU-Zölle nicht auf die Durchfuhr der betroffenen russischen und belarussischen Waren durch das Gebiet der EU in Drittländer auswirken. Zweitens waren die Handelsströme von Getreide, Ölsamen und den daraus gewonnenen Erzeugnissen aus der Russischen Föderation in die EU in der Vergangenheit im Vergleich zum weltweiten Handel sehr bescheiden; im Bereich der Futtermittellieferungen werden die Auswirkungen auf die Lebensmittelindustrie und die Viehzucht in der EU daher vernachlässigbar sein. Schließlich dürften sich diese Importströme

in die EU aufgrund des Anstiegs der Einfuhrzölle der EU erheblich verringern, was sogar zu einem Anstieg der für die Ausfuhr in Drittländer – insbesondere Entwicklungsländer – verfügbaren Mengen an Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen führen würde.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Derzeit ist die Ukraine für die EU der drittgrößte Lieferant der Waren, die Gegenstand der vorgeschlagenen Zollerhöhung sind. Diese Ausfuhren erfolgen im Rahmen der Präferenzbedingungen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine und insbesondere des Titels IV, mit dem eine vertiefte und umfassende Freihandelszone errichtet wird, und werden durch die vorübergehenden Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels verstärkt, die die EU nach der illegalen und grundlosen Invasion der Russischen Föderation in die Ukraine ergriffen hat. Da der rechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine die Fähigkeit Letzterer stark eingeschränkt hat, weiterhin Getreide, Ölsamen und die daraus gewonnenen Erzeugnisse, die zuvor ihre wichtigste wirtschaftliche Einnahmequelle darstellten, weltweit auszuführen, blieb der EU-Markt aufgrund der Beeinträchtigung anderer Ausfuhr Routen die wichtigste Ausfuhrmöglichkeit für Waren aus der Ukraine. Die deutliche Erhöhung der Zölle auf Waren, die in der Russischen Föderation, einer wichtigen Konkurrentin der Ukraine auf dem EU-Markt, ihren Ursprung haben oder von dort ausgeführt werden, steht im Einklang damit, dass die Union ukrainischen Ausfuhren von Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen besondere Zugangsmöglichkeiten zum Unionsmarkt eingeräumt hat. Zu den Drittländern, die große Mengen an Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen in die EU ausführen, gehören auch Brasilien, Argentinien, die Vereinigten Staaten und Kanada.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die in diesem Vorschlag enthaltenen Erhöhungen der Zölle auf Getreide, Ölsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus gewährleisten, dass die Zollpolitik der Union, wie sie in dieser Verordnung durch die angewandten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Union zum Ausdruck kommt, mit den Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union im Einklang steht, wonach die Union auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen achten soll. Daher scheint es angemessen, die Zölle auf Getreide, Ölsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation und der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden, zu erhöhen, da eine solche Erhöhung mit den restriktiven Maßnahmen im Einklang steht, die die Union nach der grundlosen und ungerechtfertigten militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine und der anhaltenden Unterstützung, die Russland in seiner Aggression von der Republik Belarus erfährt, ergriffen hat.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif geändert.

Die Änderung stützt sich auf Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach der Rat die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission festlegt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und geht nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus, insbesondere die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Getreide, Ölsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus den Markt der EU für diese Waren und das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion nicht beeinträchtigen. Daher sollten diese Waren nicht zu Bedingungen Zugang zum EU-Markt haben, die ebenso günstig sind wie diejenigen, die für Getreideeinfuhren aus anderen Drittländern und anderen Ursprungs gelten. Die Verhältnismäßigkeit wird dadurch gewährleistet, dass der Vorschlag dann eine Anhebung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Einfuhren aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus für die Tarifpositionen in den Bereichen Getreide, Ölsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse vorsieht, wenn diese Zölle derzeit auf null festgesetzt oder niedrig sind. Gleichzeitig dürfte es durch die Anhebung für die Russische Föderation und die Republik Belarus schwieriger werden, das ordnungsgemäße Funktionieren der Lebensmittelmärkte der EU zu stören. Durch die vorgeschlagene Anhebung der Zölle und den Ausschluss vom Zugang zu den Zollkontingenten der Union werden die Grundrechte nur insoweit eingeschränkt, als dies zur Erreichung ihrer Ziele erforderlich ist.

- **Wahl des Instruments**

Mit diesem Vorschlag soll die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif geändert werden.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Invasion der Russischen Föderation in die Ukraine und der Tatsache, dass die Russische Föderation ihre Ausfuhren von Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen derzeit dazu nutzen kann, die Einheit der EU bei der Unterstützung der Ukraine zu untergraben und den EU-Markt für diese Waren zu destabilisieren, und da die Russische Föderation in ihrem Vorgehen von der Republik Belarus unterstützt wird, ist es wichtig, dass die Verordnung umgehend in Kraft tritt, damit die Zollsätze für die betroffenen Waren aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus so bald wie möglich erhöht werden. Deshalb wurde für diese Verordnung keine Folgenabschätzung vorgenommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Einfuhren der

betroffenen Waren, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation und der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden, in die EU aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahme erheblich zurückgehen werden, was zu einer weiteren Diversifizierung bei der Einfuhr dieser Waren weg von der Russischen Föderation und der Republik Belarus führen wird.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Durch die Maßnahme entsteht den Unternehmen kein unverhältnismäßiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Menschenrechtspolitik der Union und mit der Charta der Grundrechte. Beeinträchtigt die Erhebung von Einfuhrzöllen in der Union die einen Teil der Berufsfreiheit ausmachende Freiheit, sich am internationalen Handel zu beteiligen, das Eigentumsrecht oder andere Grundrechte, einschließlich Gleichbehandlung, so gilt dies nach der Charta der Grundrechte als rechtmäßige Maßnahme der Union. Denn sie wird den Anforderungen gerecht, dass sie auf einer geeigneten Rechtsgrundlage durch zuständige Behörden zur Verfolgung des legitimen Ziels getroffen wird, Einführen bestimmter Waren aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus wirtschaftlich zu benachteiligen, um eine ernsthafte Beeinträchtigung der relevanten Märkte zu vermeiden und das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion zu gewährleisten, und zwar im Einklang mit den geltenden Maßnahmen des auswärtigen Handelns der Union und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Was konkret die Gleichbehandlung anbelangt, so werden die Einfuhrzölle gegenüber Einführern von Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation oder der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden, erhöht, nicht jedoch gegenüber Einführern von Waren, die weder ihren Ursprung in der Russischen Föderation oder der Republik Belarus haben noch aus der Russischen Föderation oder der Republik Belarus ausgeführt werden. Dies entspricht dem legitimen politischen Ziel der Union, die Märkte der Union davor zu schützen, dass die Russische Föderation und die Republik Belarus den Handel mit den betroffenen Waren womöglich zur Destabilisierung der EU verwenden.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Dieser Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben aus und hat nur sehr begrenzte Auswirkungen auf die Einnahmen. Die Einnahmen aufgrund der vorgeschlagenen Erhöhung der Zollsätze dürften minimal sein und nahezu bei null liegen. Das liegt daran, dass die derzeitigen Einfuhren von Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus überwiegend Waren betreffen, für die ein Meistbegünstigungszollsatz von null oder ein sehr niedriger Meistbegünstigungszollsatz gilt, während die vorgeschlagene Anhebung der Zölle die Einfuhrströme aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus auf unerhebliche Mengen reduzieren dürfte.

Umgekehrt sind im Vergleich zu den zuletzt generierten Eigenmitteln des EU-Haushalts (15,77 Mio. EUR im Jahr 2023) gewisse Verluste zu erwarten. Die genaue Höhe des Einnahmenverlustes wird davon abhängen, wie die Einfuhren aus der Russischen Föderation ersetzt werden. So werden die Einfuhren, die durch die EU-interne Produktion oder durch Präferenzeinfuhren – insbesondere aus der Ukraine – ersetzt werden, zu Einbußen an Eigenmitteln führen; die Einfuhren, die durch gestiegene Einfuhren aus anderen Drittländern als der Russischen Föderation oder der Republik Belarus, die keine Präferenzhandelspartner sind, ersetzt werden, werden hingegen weiterhin dieselben Zolleinnahmen nach dem

Gemeinsamen Zolltarif generieren wie die derzeitigen Einfuhren aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus und somit keine Einbußen an Eigenmitteln nach sich ziehen. Daher dürften sich die Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des EU-Haushalts in Form von Mindereinnahmen von höchstens 15,77 Mio. EUR (d. h. 75 % der Gesamtzolleinnahmen von 21 Mio. EUR) niederschlagen, wenn die derzeitigen EU-Einfuhren aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus vollständig durch die EU-interne Produktion und Einfuhren von Präferenzhandelspartnern ersetzt werden. Die Mindereinnahmen bei den traditionellen Eigenmitteln werden durch das Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Eigenmittelbeiträge kompensiert.

Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen im Einzelnen erläutert.

## 5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Online-Informationen zur Entwicklung der EU-Einfuhren von Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus sind auf den einschlägigen Websites der Europäischen Kommission (Eurostat) zu finden.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird verhindert, dass Getreide, Ölsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus zu ebenso günstigen Bedingungen auf den EU-Markt gelangen wie Waren anderen Ursprungs, indem die Einfuhrzölle auf alle derartigen Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnisse, für die derzeit EU-Einfuhrzölle von null oder sehr niedrige EU-Einfuhrzölle gelten, je nach Warentyp entweder auf 95 EUR/Tonne oder auf einen Wertzoll von 50 % angehoben werden (95 EUR/Tonne für Getreide; ein Wertzoll von 50 % für Ölsamen und Erzeugnisse, die durch Konzentration des zugrunde liegenden Erzeugnisses gewonnen werden). Darüber hinaus wären diese Waren, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation und der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden, auch vom Zugang zu den Zollkontingenten der Union ausgeschlossen. Diese Zollkontingente ermöglichen den Zugang zum EU-Markt zu einem Zollsatz, der niedriger ist als die vorgeschlagenen neuen Zölle.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### **zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Einführen von Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen in die Union sind seit der groß angelegten Invasion der Russischen Föderation in die Ukraine am 22. Februar 2022 erheblich gestiegen.
- (2) Derzeit liefert die Russische Föderation nach wie vor relativ geringe Mengen an Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen in den Unionsmarkt. Die Russische Föderation ist jedoch einer der weltweit führenden Erzeuger und Ausführer von Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen. Angesichts ihrer derzeitigen globalen Ausfuhrmengen könnte die Russische Föderation problemlos und rasch bedeutende Liefermengen in die EU umleiten, was zu einem plötzlichen Warenzustrom aus ihren großen bereits vorhandenen Beständen und damit zu Störungen des Unionsmarkts für Getreide, Ölsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse führen würde. Darüber hinaus liegen Beweise dafür vor, dass sich die Russische Föderation derzeit widerrechtlich große Mengen an Getreide und Ölsamen aneignet, die auf von ihr illegal besetztem ukrainischen Staatsgebiet erzeugt werden, und diese als angeblich russische Waren auf ihre Ausfuhrmärkte umleitet.
- (3) Die Erga-omnes-Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Union sind die derzeit geltenden Meistbegünstigungszollsätze auf Einführen von Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen und unterscheiden sich stark. Abhängig von der jeweiligen Ware handelt es sich entweder um einen Nullzollsatz oder einen sehr niedrigen Zollsatz, oder die Zölle sind bereits hoch angesetzt und es findet kein Handel statt.
- (4) Es müssen geeignete zolltarifliche Maßnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass Getreide, Ölsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse aus der Russischen Föderation weiterhin zu Bedingungen auf den Unionsmarkt gelangen, die genauso günstig sind wie die Bedingungen, die für derartige Waren mit einem anderen nichtpräferenziellen Ursprung gelten. Diese zolltariflichen Maßnahmen dürfen dazu beitragen, die Russische Föderation daran zu hindern, ihre Ausfuhren von Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen in die Union dazu einzusetzen, diese politisch und wirtschaftlich zu schwächen, indem sie erhebliche Mengen der betroffenen Waren in die Union lenkt, wodurch der Unionsmarkt für diese Waren beeinträchtigt wird, gesellschaftliche Spannungen und Reibungen innerhalb der Union

entstehen und das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion gefährdet wird. Solche Bedrohungen sollten vor dem Hintergrund von Artikel 32 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betrachtet werden, und daher sollten Maßnahmen zur Vermeidung ernsthafter Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 31 dieses Vertrags getroffen werden.

- (5) Gleichzeitig sollten vor dem Hintergrund der engen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Belarus und der Russischen Föderation dieselben zolltariflichen Maßnahmen gegenüber der Republik Belarus ergriffen werden, um die Umleitung von Einfuhren aus der Russischen Föderation in die Union über die Republik Belarus zu verhindern, die stattfinden könnte, wenn die Zölle der EU auf Einfuhren relevanter Waren aus der Republik Belarus unverändert bleiben.
- (6) Dementsprechend sollten für die Einfuhren von Getreide, Ölsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation und der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden, immer dann höhere Zölle gelten als für Einfuhren aus anderen Drittländern, wenn die derzeit geltenden Zölle auf null festgesetzt oder nicht hoch genug sind.
- (7) Darüber hinaus sollten die Russische Föderation und die Republik Belarus nicht in den Genuss der Zollkontingente der Union im Rahmen der Meistbegünstigung kommen. Daher sollten die ermäßigten Zollsätze im Rahmen der Zollkontingente der Union für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren nicht für Waren gelten, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation oder der Republik Belarus haben oder von dort in die Union ausgeführt werden.
- (8) Die geplante Erhöhung der Zölle dürfte keine negativen Folgen für die weltweite Ernährungssicherheit haben, da sie sich nicht auf die Durchfuhr der betroffenen Waren durch das Gebiet der Union in Endbestimmungslande auswirken würde; die Erhöhung der Einfuhrzölle der Union könnte im Gegenteil die Ausfuhr dieser Waren in Drittländer bewirken und die Versorgung verbessern.
- (9) Die Erhöhung der Zölle steht im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der Union in anderen Bereichen, wie in Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union gefordert. Die Beziehungen zwischen der Union und der Russischen Föderation haben sich in den letzten Jahren sehr negativ entwickelt, wobei sie sich in den letzten zwei Jahren aufgrund der eklatanten Missachtung des Völkerrechts durch die Russische Föderation und insbesondere ihrer grundlosen und ungerechtfertigten groß angelegten Invasion der Ukraine besonders verschlechtert haben. Seit Juli 2014 hat die Union schrittweise restriktive Maßnahmen gegen die Russische Föderation verhängt.
- (10) Die Russische Föderation ist zwar Mitglied der Welthandelsorganisation, die Union ist jedoch aufgrund der im Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, insbesondere Artikel XXI des GATT 1994 (Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit), vorgesehenen Ausnahmen von der Verpflichtung befreit, die aus der Russischen Föderation eingeführten Waren mit denselben Vorteilen zu behandeln, die aus anderen Ländern eingeführten gleichartigen Waren gewährt werden (Meistbegünstigung).
- (11) Die Beziehungen zwischen der Union und der Republik Belarus haben sich in den letzten Jahren ebenfalls verschlechtert, da das Regime das Völkerrecht, die Grundfreiheiten und die Menschenrechte missachtet und die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine unterstützt. Seit Oktober 2020 hat die Union schrittweise restriktive Maßnahmen gegen die Republik Belarus verhängt.

- (12) Da die Republik Belarus kein Mitglied der Welthandelsorganisation ist, ist die Union nicht aufgrund des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation verpflichtet, auf Waren aus der Republik Belarus den Meistbegünstigungsgrundsatz anzuwenden. Darüber hinaus ermöglichen bestehende Handelsabkommen Maßnahmen, die auf der Grundlage geltender Ausnahmeregelungen — insbesondere Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit — gerechtfertigt sind.
- (13) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es erforderlich und angemessen, zur Erreichung des grundlegenden Ziels, sicherzustellen, dass Getreide, Ölsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus den Markt der EU für diese Waren und das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion nicht beeinträchtigen, Vorschriften zur Erhöhung der Zölle auf diese Waren mit sofortiger Wirkung zu erlassen. Die vorliegende Verordnung geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin  
[...]*

## **FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

### **BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

### **HAUSHALTSLINIEN:**

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2024 veranschlagter Betrag: 24 620 400 000 EUR

### **FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus traditionellen Eigenmitteln, und zwar aus folgenden Gründen:

Im Jahr 2023 belief sich der Gesamtwert der Einfuhren aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus unter in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden KN-Codes, die Gegenstand der vorgeschlagenen Erhöhung sind, auf mehr als 1,57 Mrd. EUR. Davon machte der Wert der Einfuhren zollpflichtiger Positionen 338 Mio. EUR aus. Die meisten dieser Einfuhren (83,4 Mio. EUR) erfolgten unter KN-Code 1514 11 90, für den ein Zollsatz von 6,4 % gilt. Zu bedeutenden Einfuhren kam es auch unter KN-Code 1518 00 95 (77,3 Mio. EUR), für den ein Zollsatz von 2 % gilt, und unter KN-Code 2309 90 91 (76,4 Mio. EUR), für den ein Wertzollsatz von 12 % gilt. Weitere Einfuhren (32,4 Mio. EUR) erfolgten unter KN-Code 2308 00 90, für den ein Wertzollsatz von 1,6 % gilt. Darüber hinaus führte die EU im Jahr 2023 14 760 Tonnen unter KN-Code 1008 10 00 ein, für den ein Zollsatz von 37 EUR/Tonne gilt, während sich die EU-Einfuhren unter KN-Code 1008 29 00, für den ein Zollsatz von 56 EUR/Tonne gilt, auf 10 005 Tonnen beliefen. Die Einfuhren unter KN-Code 1003 90 00, für den ein WTO-Kontingenzzollsatz von 62,25 EUR/Tonne gilt, beliefen sich auf 54 706 Tonnen. Auch für andere KN-Codes gelten Zollsätze, diese sind jedoch bedeutend niedriger, und die maximalen, für diese KN-Codes anfallenden Zollmindereinnahmen werden nachstehend im letzten Teilbetrag berechnet.

Nach der Erhöhung der Zölle im Rahmen dieser Verordnung dürften diese Handelsströme erheblich zurückgehen oder sogar verebben. Die Einnahmen aufgrund der vorgeschlagenen Erhöhung der Zollsätze auf die Waren, für die derzeit ein Nullzollsatz oder ein sehr geringer Zollsatz gilt, dürften minimal sein und nahezu bei null liegen, da die Handelsströme angesichts der erhöhten Zollsätze voraussichtlich nicht weiter bestehen bleiben.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen wird der sich aus dieser Verordnung ergebende Verlust an Einnahmen für den EU-Haushalt mit maximal 15,77 Mio. EUR pro Jahr veranschlagt: [(6,7 Mio. EUR + 2,11 Mio. EUR + 9,17 Mio. EUR + 0,88 Mio. EUR

+ 0,52 Mio. EUR + 0,53 Mio. EUR + 0,55 Mio. EUR + 0,56 Mio. EUR) = 21,03 Mio. EUR  
Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) x 0,75]<sup>5</sup>.

Für das Jahr 2024 werden die Auswirkungen auf den Verlust an Einnahmen aus traditionellen Eigenmitteln für den EU-Haushalt mit der Hälfte des genannten Betrags veranschlagt, d. h. mit 7,9 Mio. EUR.

Die Mindereinnahmen bei den traditionellen Eigenmitteln werden durch das Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Eigenmittelbeiträge kompensiert.

---

<sup>5</sup> Jeder Teilbetrag entspricht den Zollmindereinnahmen unter den vorstehend aufgeführten KN-Codes, in der Reihenfolge ihrer Auflistung.



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2024  
COM(2024) 148 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für eine Verordnung des Rates**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche  
und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

**DE**

**DE**

## ANHANG

Bei den Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN), die den in Spalte 1 der nachstehenden Tabelle aufgeführten KN-Codes entsprechen, werden der Wortlaut und die Fußnoten in Spalte 3 des Zolltarifs in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 durch den Wortlaut und die Fußnoten in Spalte 3 der folgenden Tabelle ersetzt:

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Vertragsmäßiger Zollsatz (%)</b>
1	2	3
10	Getreide	
1001	Weizen und Mengkorn:	
	- Hartweizen:	
1001 11 00	- - zur Aussaat	148 €/t (1) (4)
1001 19 00	- - andere	148 €/t (1) (2) (4)
	- andere:	
1001 91	- - zur Aussaat:	
1001 91 10	- - - Spelz (3)	12,8 (5)
1001 91 20	- - - Weichweizen und Mengkorn	95 €/t (1) (4)
1001 91 90	- - - andere	95 €/t
1001 99 00	- - andere	95 €/t (1) (2) (4)
1002	Roggen:	
1002 10 00	- zur Aussaat	93 €/t (1) (4)
1002 90 00	- andere	93 €/t (1) (4)
1003	Gerste:	
1003 10 00	- zur Aussaat	93 €/t (2)
1003 90 00	- andere	93 €/t (2)
1005	Mais:	
1005 10	- zur Aussaat:	
	- - Hybridmais (3):	
1005 10 13	- - - Dreiweghybriden	frei (5)
1005 10 15	- - - Einfachhybriden	frei (5)
1005 10 18	- - - andere	frei (5)
1005 10 90	- - anderer	94 €/t (1) (2) (4)
1005 90 00	- anderer	94 €/t (1) (2) (4)
1007	Körner-Sorghum:	
1007 10	- zur Aussaat:	
1007 10 10	- - Hybrid-Körner-Sorghum (3)	6,4 (5)
1007 10 90	- - andere	94 €/t (1) (2) (4)
1007 90 00	- andere	94 €/t (1) (2) (4)
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide:	
1008 10 00	- Buchweizen	37 €/t (5)

	- Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum):	
1008 21 00	- - zur Aussaat	56 €/t (2) (5)
1008 29 00	- - andere	56 €/t (2) (5)
1008 30 00	- Kanariensaat	frei (5)
1008 40 00	- Fonio ( <i>Digitaria spp.</i> )	37 €/t (5)
1008 50 00	- Quinoa ( <i>Chenopodium quinoa</i> )	37 €/t (5)
1008 90 00	- anderes Getreide	37 €/t (5)
12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	
1201	Sojabohnen, auch geschrötert:	
1201 10 00	- zur Aussaat (3)	frei (6)
1201 90 00	- andere	frei (6)
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrötert:	
1202 30 00	- zur Aussaat (3)	frei (6)
	- andere:	
1202 41 00	- - ungeschält	frei (6)
1202 42 00	- - geschält, auch geschrötert	frei (6)
1203 00 00	Kopra	frei (6)
1204 00	Leinsamen, auch geschrötert:	
1204 00 10	- zur Aussaat (3)	frei (6)
1204 00 90	- andere	frei (6)
1205	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrötert:	
1205 10	- erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen:	
1205 10 10	- - zur Aussaat (3)	frei (6)
1205 10 90	- - andere	frei (6)
1205 90 00	- andere	frei (6)
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrötert:	
1206 00 10	- zur Aussaat (3)	frei (6)
	- andere:	
1206 00 91	- - geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	frei (6)
1206 00 99	- - andere	frei (6)
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrötert:	
1207 10 00	- Palmnüsse und Palmkerne	frei (6)
	- Baumwollsamen:	
1207 21 00	- - zur Aussaat (3)	frei (6)
1207 29 00	- - andere	frei (6)
1207 30 00	- Rizinussamen	frei (6)
1207 40	- Sesamsamen:	
1207 40 10	- - zur Aussaat (3)	frei (6)
1207 40 90	- - andere	frei (6)

1207 50	- Senfsamen:	
1207 50 10	- - zur Aussaat (3)	frei (6)
1207 50 90	- - andere	frei (6)
1207 60 00	- Saflorsamen ( <i>Carthamus tinctorius</i> )	frei (6)
1207 70 00	- Melonenkerne	frei (6)
	- andere:	
1207 91	- - Mohnsamen:	
1207 91 10	- - - zur Aussaat (3)	frei (6)
1207 91 90	- - - andere	frei (6)
1207 99	- - andere:	
1207 99 20	- - - zur Aussaat (3)	frei (6)
	- - - andere:	
1207 99 91	- - - - Hanfsamen	frei (6)
1207 99 96	- - - - andere	frei (6)
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl:	
1208 10 00	- von Sojabohnen	4,5 (6)
1208 90 00	- anderes	frei (6)
14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1404 90 00	- andere	frei (6)
15	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle und Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
1507 10	- rohes Öl, auch entschleimt:	
1507 10 10	- - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	3,2 (6)
1507 10 90	- - anderes	6,4 (6)
1507 90	- andere:	
1507 90 10	- - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1507 90 90	- - andere	9,6 (6)
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
1508 10	- rohes Öl:	
1508 10 10	- - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	frei (6)
1508 10 90	- - anderes	6,4 (6)
1508 90	- andere:	

1508 90 10	- - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1508 90 90	- - andere	9,6 (6)
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	- Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen:	
1512 11	- - rohe Öle:	
1512 11 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	3,2 (6)
	- - - andere:	
1512 11 91	- - - - Sonnenblumenöl	6,4 (6)
1512 11 99	- - - - Safloröl	6,4 (6)
1512 19	- - andere:	
1512 19 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1512 19 90	- - - andere	9,6 (6)
	- Baumwollsamenöl und seine Fraktionen:	
1512 21	- - rohes Öl, auch von Gossypol befreit:	
1512 21 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	3,2 (6)
1512 21 90	- - - anderes	6,4 (6)
1512 29	- - andere:	
1512 29 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1512 29 90	- - - andere	9,6 (6)
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	- erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen:	
1514 11	- - rohe Öle:	
1514 11 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	3,2 (6)
1514 11 90	- - - andere	6,4 (6)
1514 19	- - andere:	
1514 19 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1514 19 90	- - - andere	9,6 (6)
	- andere:	
1514 91	- - rohe Öle:	
1514 91 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	3,2 (6)
1514 91 90	- - - andere	6,4 (6)

1514 99	- - andere:	
1514 99 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1514 99 90	- - - andere	9,6 (6)
1515	Andere pflanzliche oder mikrobielle Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert;	
	- Leinöl und seine Fraktionen:	
1515 11 00	- - rohes Öl	3,2 (6)
1515 19	- - andere:	
1515 19 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1515 19 90	- - - andere	9,6 (6)
	- Maisöl und seine Fraktionen:	
1515 21	- - rohes Öl:	
1515 21 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	3,2 (6)
1515 21 90	- - - anderes	6,4 (6)
1515 29	- - andere:	
1515 29 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1515 29 90	- - - andere	9,6 (6)
1515 90	- andere:	
	- - andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen:	
	- - - rohe Fette und Öle:	
1515 90 40	- - - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	3,2 (6)
	- - - - andere:	
1515 90 51	- - - - - fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8 (6)
1515 90 59	- - - - - fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4 (6)
	- - - andere:	
1515 90 60	- - - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
	- - - - andere:	
1515 90 91	- - - - - fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8 (6)
1515 90 99	- - - - - fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6 (6)
1516	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:	
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:	
	- - andere:	
1516 20 91	- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem	12,8 (6)

	Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	
	- - - in anderer Aufmachung:	
1516 20 95	- - - - Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tuluçunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
	- - - - andere:	
1516 20 96	- - - - - Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	9,6 (6)
1516 20 98	- - - - - andere	10,9 (6)
1518 00	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
	- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7):	
1518 00 31	- - roh	3,2 (6)
1518 00 39	- - andere	5,1 (6)
	- andere:	
1518 00 91	- - tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	7,7 (6)
	- - andere:	
1518 00 95	- - - ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2 (6)
1518 00 99	- - - andere	7,7 (6)
23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	

2302 30	- von Weizen:	
2302 30 10	- - mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 €/t (2) (5)
2302 30 90	- - andere	89 €/t (2)
2302 40	- von anderem Getreide:	
	- - andere:	
2302 40 10	- - - mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 €/t (2) (5)
2302 40 90	- - - andere	89 €/t (2)
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:	
2303 10	- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:	
	- - Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von:	
2303 10 11	- - - mehr als 40 GHT	320 €/t (2)
2303 10 19	- - - 40 GHT oder weniger	frei (6)
2303 10 90	- - andere	frei (6)
2303 20	- ausgelaugte Rübenschitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung:	
2303 20 10	- - ausgelaugte Rübenschitzel	frei (6)
2303 20 90	- - andere	frei (6)
2303 30 00	- Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	frei (6)
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei (6)
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei (6)
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher oder mikrobieller Fette oder	

	Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:	
2306 10 00	- aus Baumwollsamen	frei (6)
2306 20 00	- aus Leinsamen	frei (6)
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	frei (6)
	- aus Raps- oder Rübsensamen:	
2306 41 00	- - aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	frei (6)
2306 49 00	- - andere	frei (6)
2306 50 00	- aus Kokosnüssen (Kopra)	frei (6)
2306 60 00	- aus Palmnüssen oder Palmkernen	frei (6)
2306 90	- andere:	
2306 90 05	- - aus Maiskeimen	frei (6)
	- - andere:	
2306 90 90	- - - andere	frei (6)
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2308 00 90	- andere	1,6 (6)
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:	
2309 90	- andere:	
2309 90 20	- - - Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	frei (6)
	- - andere, einschließlich Vormischungen:	
	- - - - Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:	
	- - - - Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:	
	- - - - - keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:	
2309 90 31	- - - - - keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 €/t (2) (6)
	- - - - - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:	
2309 90 41	- - - - - keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 €/t (2) (6)
	- - - - - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:	
2309 90 51	- - - - - keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger	102 €/t (2) (6)

	als 10 GHT	
	- - - andere:	
2309 90 91	- - - ausgelaugte Rübenschitzel, melassiert	12 (6)
2309 90 96	- - - andere	9,6 (6)

(1) Die Union verpflichtet sich, außer für Waren, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation oder der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden, einen Zollsatz in einer Höhe und einer Form zu anzuwenden, dass der Einfuhrpreis nach Entrichtung der Zölle und Abgaben für dieses Getreide nicht höher ist als der effektive Interventionspreis (oder im Falle einer Änderung des derzeitigen Systems der effektive Stützpreis), erhöht um 55 %. Der angewandte Zollsatz darf in keinem Fall den in Spalte 3 für Getreide der folgenden Positionen aufgeführten Zollsatz überschreiten:

- ex 1001 (Weizen),
- 1002 (Roggen),
- ex 1005 (Mais, ohne Hybridmais) sowie
- ex 1007 (Körner-Sorghum, ohne Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat).

(2) WTO-Zollkontingent. Dieses Kontingent gilt nicht für Waren, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation und der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden.

(3) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den Einführenden Vorschriften II.F festgesetzten Voraussetzungen.

(4) Zollsatz für Waren, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation und der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden.

(5) Geltender Zollsatz, ausgenommen für Waren, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation und der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden, für die ein Zollsatz von 95 EUR/Tonne gilt.

(6) Geltender Zollsatz, ausgenommen für Waren, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation und der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden, für die ein Zollsatz von 50 % gilt.

(7) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>)).